



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1950

24.02.1950 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

2. Entschließung zum Falle Hedler.

Auf die Entschließung der Bürgerschaft zum Falle Hedler vom 16. Februar 1950 erklärt der Senat, daß auch der Senat einen weitergehenden gesetzlichen Schutz der Verfassung des Bundes und der Länder und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für nötig hält und sich beim Bundeskabinett in diesem Sinne einsetzen wird.

3. Veränderung in den Deputationen.

Der Senat teilt der Bürgerschaft mit, daß an Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen Senators Heldmann als zweites Senatmitglied in der Deputation für Berufs- und Fachschulen Herr Senator Harmssen bestellt worden ist.

Mitteilung des Senats

vom 24. Februar 1950.

Bürgerschaftlicher Ausschuß für die Zulassung und Anweisung von Plätzen der Marktbezieher.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 23. Januar 1950 folgenden Antrag angenommen:

„Für die Zulassung und Anweisung von Plätzen der Marktbezieher des ambulanten Gewerbes bei Märkten, wie Osterwiese, Freimarkt usw., wird ein bürgerschaftlicher Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt.

Der bürgerschaftliche Ausschuß hat im Benehmen mit dem Stadtamt Bremen alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Gegen die Formulierung dieses Antrages hat der Senat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1950 verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht.

Diese bestehen darin, daß dem gewählten Ausschuß Aufgaben zugewiesen werden sollen, die der Verwaltung obliegen. Die Übertragung solcher Aufgaben an einen bürgerschaftlichen Ausschuß verstößt gegen die Bestimmung des Art. 67 der Verfassung, nach dem die vollziehende Gewalt in den Händen des Senats und der nachgeordneten Vollzugsbehörden liegt. Deshalb kann nach Auffassung des Senats ein bürgerschaftlicher Ausschuß bei der Zulassung und Zuweisung von Plätzen des ambu-

lantem Gewerbes bei Märkten usw. nur als Beirat beratend mitwirken.

Diese Bedenken sind in einer Sitzung der Deputation für die Innere Verwaltung dargelegt und von den Vertretern aller Fraktionen anerkannt worden. Da bei der Deputation für die Innere Verwaltung bereits ein Unterausschuß für das Stadtamt besteht, dem ähnliche Aufgaben wie dem nunmehr gewählten bürgerschaftlichen Ausschuß zugeteilt wurden, wurde in der genannten Deputationssitzung die Erwartung gehegt, daß die Fraktionsführer von einer Durchführung des Beschlusses absehen würden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, sondern in einer erneuten interfraktionellen Besprechung haben alle Fraktionsführer an der Durchführung des Beschlusses bestanden.

Der Senat erhebt deshalb gem. Artikel 104 der Verfassung gegen den gefaßten Beschluß Bedenken. Er kann dem gewählten Ausschuß nur Zuständigkeiten im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen einräumen, da andernfalls die nach der Verfassung dem Senat zustehende Exekutive und damit auch seine parlamentarische Verantwortung eingeschränkt würde.

Mitteilung des Senats

vom 28. Februar 1950.

Dringlichkeitsantrag Müller-Hermann betr.: Einrichtung von wenigstens 2 Parallelklassen

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 16. Februar 1950 den Dringlichkeitsantrag Müller-Hermann, betr. Einrichtung von wenigstens 2 Parallelklassen für den Anfangsunterricht in der lateinischen Sprache, der Deputation für die allgemeinbildenden Schulen zum Bericht für die nächste Bürgerschaftssitzung überwiesen.

Die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen erstattet demgemäß nachstehenden Bericht:

Die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen verweist auf die Begründung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen (Mitteilung des Senats vom 3. März 1949), in welcher es auf Seite 67 „Zweig D“ zweiter Absatz wie folgt lautet:

„Daneben läuft der vom siebenten bis zwölften Schuljahr ohne Aufspaltung durchgehende altsprachliche Zug. Da Bedenken vorgebracht sind, ob ein auf sechs Jahre verkürzter Lehrgang in Latein eine ausreichende Grundlage für eine gezielte humanistische Bildung geben werde, ist im Einvernehmen mit der Militärregierung als pädagogischer Versuch die Sonderregelung vorgesehen, daß eine beschränkte Anzahl befähigter Schüler bereits im fünften Schuljahr neben Englisch auch Latein treiben muß und daß ferner in einer Klasse Latein statt Englisch erteilt wird.“

Demgemäß hat die Schulverwaltung noch zum Herbst 1949 im Rahmen der Grundschule eine Sonderklasse eingerichtet, die an Stelle des englischen Unterrichts im 5. Schuljahr mit Unterricht in der lateinischen Sprache begonnen hat. Für die zu Ostern 1950 einzurichtende 2. Versuchsklasse sind rund 70 Kinder angemeldet worden.

Die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen ist der Meinung, daß zur Durchführung des beschlossenen Versuchs eine Klasse pro Jahr erforderlich ist, damit nicht durch eine verstärkte vorzeitige Herausnahme der Kinder, deren Eltern eine humanistische Bildung wünschen, die Einrichtung der 2. Klasse mit grundständigem Englisch nach dem 6. Grundschuljahr unmöglich gemacht wird.

Die Deputation hat sich der Ansicht der Schulverwaltung angeschlossen, daß sich die Durchführung einer 3. Klasse mit grundständigem lateinischen und englischen Unterricht, wie sie in der Begründung des Gesetzes auf Vorschlag der Militärregierung vorgesehen war, aus pädagogischen Gründen nicht empfiehlt. Darüber hinaus ist die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen einstimmig der Meinung, daß, im Gegensatz zu der Maßnahme der Schulverwaltung, die Kinder, die nach dem 4. Grundschuljahr mit dem lateinischen Unterricht beginnen nicht in einer Sonderklasse zusammenzuschließen sind. Sie schlägt vielmehr vor, daß der Versuch mit dem lateinischen Unterricht in der Grundschule so durchzuführen ist, daß die für diesen Unterricht von den Erziehungsberechtigten gemeldeten und von der Schulverwaltung zugelassenen Schüler und Schülerinnen in ihren bisherigen Grundschulklassen verbleiben sollen, sie aber für den lateinischen Unterricht in einer zentral gelegenen Volksschulklasse zu vereinigen sind. Sie führt zur Begründung an, daß nur bei einer solchen Maßnahme die Voraussetzungen für die Durchführung des vorgesehenen Versuchs gleich sind. Die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen kann deshalb dem von der Bürgerschaft überwiesenen Dringlichkeitsantrag Müller-Hermann nicht zustimmen.